



Gemeinde Luzein

Schulordnung der Gemeinde Luzein

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 20. Juni 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Luzein führt folgende Schulstufen am Schulstandort Pany:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

Art. 2

¹ Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

² Die Schülerinnen und Schüler aus Stels im Gemeindegebiet Luzein besuchen die Schulen in Schiers.

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.



Gemeinde Luzein

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 7

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Art. 8

¹ Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen.

Unterhalt der Schulräume und Nutzung durch Dritte

² Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten obliegt dem Departement Bauamt/Liegenschaften. Für die zweckmässige Ausstattung der Schulräume ist das Departement Bildung zuständig. Die erwähnten Departemente überwachen auch die Benützung der Schullokalitäten bzw. deren Einrichtungen.

³ Die Aufwendungen/Ausgaben hierfür sind im jährlichen Budget enthalten.

⁴ Die Belegung von Schulräumen für nicht schulische Zwecke wird von der für die Verwaltung der Liegenschaften zuständige Stelle der Gemeinde (Schulhausabwartschaft) geregelt.

⁵ Die Reservation der Räume erfolgt über die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Schulhausabwartschaft.

II. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.



Gemeinde Luzein

Art. 10

¹ Die Lehrpersonen sind berechtigt, Smartphones und netzwerktaugliche Smartwatches während dem Unterricht, den Pausen sowie während dem Mittagstisch und der Mittagsbetreuung auf dem Schulareal einzuziehen.

Einziehen von Smartphones und netzwerktauglichen Smartwatches

² Für Ausflüge, Schulreisen und Lager liegt es in der Kompetenz der Lehrpersonen, den Umgang mit Smartphones und Smartwatches zu regeln.

Während Ausflügen, Schulreisen und Lagern.

III. Schulleitung

Art. 11

Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung

IV. Schulrat

Art. 12

¹ Die Gemeindeversammlung wählt für die Leitung und Überwachung des Schulwesens einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulrat. Das vorstehende Gemeinderatsmitglied des Schul- und Bildungswesens ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen (Art. 51 Gemeindeverfassung). Dem Schulrat steht das Schulratspräsidium vor. Im Übrigen konstituiert der Schulrat sich selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



Gemeinde Luzein

Art. 13

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und
Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
8. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
9. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
10. Erlass einer Disziplinarordnung;
11. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen
12. Antragstellung zur Anstellung und Entlassung der Schulleitung zuhanden des Gemeindevorstandes;
13. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung als Antrag an den Gemeindevorstand;



Gemeinde Luzein

14. Die Genehmigung von Schulentwicklungsprojekten und Projektwochen;
15. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
16. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
17. Organisation der Schülertransporte.

Art. 15

¹ Das Schulratspräsidium vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 16

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidiums in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.



Gemeinde Luzern

VI. Schlussbestimmung

Art. 17

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Januar 2016.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 20. Juni 2025.

Johann Wolf
Gemeindepräsident

Kevin Bebi
Gemeindeschreiber